

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
09.06.2005

L.S. Maiß
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Christof Momberger und Kolleginnen,
Schützenrain 20, 61169 Friedberg, - 27132 mo/ha -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 2668546-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Präsident des VG Prof. Dr. Fritz

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2005 für

Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.03.2004 wird aufgehoben.
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.**
- 2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Tatbestand:

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste am 06.06.2001 in das Bundesgebiet ein und stellte am 11.06.2001 einen Asylantrag. Zu dessen Begründung trug sie bei der persönlichen Anhörung im Wesentlichen vor, sie habe Mädchen bei sich zu Hause unterrichtet. Bei einer Kontrolle durch die Taleban seien alle Unterlagen beschlagnahmt worden. Durch einen Freund des Vaters habe sie erfahren, dass sie verhaftet werden solle (vgl. Blatt 16 ff. BA).

Mit Bescheid vom 17.03.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG (nunmehr: § 60 AufenthG) nicht vorliegen. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Am 31.03.2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Unter Hinweis auf ihr bisheriges Vorbringen trägt sie ergänzend vor, ihr Onkel väterlicherseits, der sich als Flüchtling in London aufhalte, sei Mitglied des Zentralkomitees in der Regierungszeit von Nadjibulla gewesen. Ergänzend weist sie darauf hin, dass sie sich in psychiatrischer Behandlung befinde.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 17.03.2004 das Bundesamt zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf ihre angefochtene Entscheidung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung, die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte, ferner die in das Verfahren eingeführten Dokumente Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Entgegen der Entscheidung des Bundesamtes in seinem angegriffenen Bescheid ist die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Ausgehend von der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung des BVerfG zu den Voraussetzungen einer Asylanerkennung, namentlich den Anforderungen an eine staatliche Verfolgung einerseits, der Erkenntnis- und Beurteilungslage, wie sie vom Hess. VGH (U. v. 11.11.2004 - 3 E 536/00.A -; B. v. 11.04.2005 - 8 UZ 2313/04.A) zugrunde gelegt wird andererseits und schließlich dem Inhalt der aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes geht das erkennende Gericht davon aus, dass in Afghanistan staatliche Machtstrukturen vorhanden sind, die mit hin auch Träger politischer Verfolgung sein können. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht auf den bekannten Inhalt des Beschlusses des Hess. VGH vom 11.04.2005 und macht sich diesen zu eigen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Hieraus folgt für das vorliegende Verfahren, dass sowohl von einer zentralen Staatsmacht für wesentliche Bereiche Afghanistans als auch zugleich von

lokalen quasi-staatlichen Machtstrukturen auszugehen ist mit der Folge, dass die Klägerin durchaus Opfer staatlicher bzw. quasi-staatlicher Verfolgung werden kann. Diese Befürchtung, die die Klägerin hegt, ist am Maßstab zu messen der für denjenigen gilt, der seine Heimat aufgrund politischer Verfolgungsmaßnahmen, wie dies bei der Klägerin der Fall ist, verlassen hat: Eine Rückkehr ist danach nur zumutbar, wenn eine Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Von dieser hinreichenden Sicherheit kann aber im vorliegenden Einzelfall gerade nicht ausgegangen werden.

Die Klägerin als engagierte, sich für die Rechte der Frauen und die Schulbildung von Mädchen einsetzende und alleinstehende Frau, die in ihrer Heimat nicht auf familiären Schutz zurückgreifen kann, müsste nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts bei einer Rückkehr aufgrund ihres früheren Engagements mit erneuten Nachstellungen rechnen. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den in das Verfahren eingeführten Dokumente und im Übrigen aus den Bekundungen der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Dabei ist mit in den Blick zu nehmen, dass die Klägerin aus Kunduz stammt, einem Gebiet, in dem der Einfluss der Zentralregierung Karzai's ohnehin nur gering ist, in dem vielmehr die früheren Machthaber, wenn auch unter anderen Vorzeichen noch immer das Sagen haben. Aber auch bei einer denkbaren Rückkehr nach Kabul kann eine Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch insoweit wäre notwendig, dass die Klägerin Schutz durch einen Clan oder eine Familie erfahren würde, was jedoch nicht der Fall ist. Auch zählt die Klägerin nicht zu jenem herausgehobenen Personenkreis, dem die Regierung Karzai Schutz angedeihen lassen könnte. In Anbetracht der in den vergangenen Monaten zu verzeichnenden Stagnation bei der Entwicklung der innenpolitischen Lage in Afghanistan, die insbesondere in Bezug auf die Situation der afghanischen Frauen sogar bemerkenswerte Rückschläge zu verzeichnen hat, ist in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falles das Bundesamt zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erfüllt die Klägerin auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Vorschriften des Art. 16a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG in den hier entscheidungserheblichen Kriterien nicht voneinander abweichen. Die Klägerin kann daher neben der Verpflichtung der Beklagten zur Asylanerkennung auch deren Verpflichtung zu der

Feststellung verlangen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich ihrer Person vorliegen. Einer Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind, bedarf es gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht. Jedoch ist die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid aufzuheben, da sie nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht hätte erlassen werden dürfen.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gem. § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

zu stellen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und das weitere Verfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch